



Prof. Dr. Andreas Hoyer · Jur. Sem. CAU Kiel · Leibnizstr. 6 · 24118 Kiel

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Susanne Herold

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2719**

Kiel, den 14. September 2011

Stellungnahme zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Ihr Schreiben vom 29.08.2011

Sehr geehrte Frau Herold,

auf Ihre Anfrage vom 29.8.2011 hin, möchte ich zu den beiden mir übersandten Gesetzentwürfen zur Reform des Denkmalschutzgesetzes in folgender Weise Stellung nehmen. Als bloßer Strafrechtswissenschaftler werde ich mich dabei auf die Würdigung der Straftatbestände in den beiden Entwürfen beschränken (jeweils § 24):

Während der CDU/FDP-Entwurf lediglich bestimmte ungenehmigte Tathandlungen in Grabungsschutzgebieten (§ 19 III) unter Strafe stellt, erfasst der SPD-Entwurf durch seine Bezugnahme auf § 18 I darüber hinaus auch Tathandlungen auf dem Land oder auf dem Grund eines Gewässers außerhalb von besonderen Grabungsschutzgebieten. Nach dem SPD-Entwurf wären also auch ungenehmigte Grabungen in Bereichen strafbar, in denen objektiv keineswegs zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Mir scheint eine derartige Pönalisierung noch nicht einmal abstrakt gefährlichen Verhaltens zu weitgehend, so dass der hier engere CDU/FDP-Entwurf insoweit als vorzugswürdig einzustufen ist.

Anders verhält es sich dagegen mit § 24 I Nr. 4 des CDU/FDP-Entwurfs, der die Zueignung eines bereits zu Tage getretenen Kulturdenkmals strafbar stellt. Wenn das Kulturdenkmal objektiv bereits zu Tage getreten ist, kann es für die Strafwürdigkeit der daraufhin erfolgten Zueignung keine Rolle spielen, ob das Kulturdenkmal sich in einem Grabungsschutzgebiet befindet oder unvermutet auf sonstigem Terrain gefunden wurde, denn das Denkmalschutzinteresse der Allgemeinheit wird in beiden Fällen gleich schwerwiegend verletzt. Zugleich fragt sich, warum der CDU/FDP-Entwurf nur die Zueignung, aber (anders als der SPD-Entwurf) nicht auch die Beschädigung oder Zerstörung des zu Tage getretenen Kulturdenkmals unter Strafe stellt, obwohl der dadurch angerichtete Schaden irreversibel und damit nachhaltiger sein kann als bei einer bloßen Zueignung. Die Einstufung des Beschädigens und Zerstörens als bloße Ordnungswidrigkeit durch § 23 I Nr. 4 des CDU/FDP-Entwurfs wird dem Unrechtsgehalt dieser Verhaltensweisen relativ zu einer Zueignung nicht gerecht. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der CDU/FDP-Entwurf des § 24 dahingehend geändert würde, dass er die Zueignung, Beschädigung oder Zerstörung des zu Tage getretenen Kulturdenkmals ohne eine nach § 7 I erforderliche Genehmigung erfasst.

Beide Entwürfe gleichen sich schließlich darin, dass sie in § 24 II 2 eine Einziehung der durch die Tat erlangten Vermögensvorteile vorsehen. Der Begriff der Einziehung bezieht sich aber gemäß § 74 I StGB nur auf Tatinstrumente und -produkte (wie in § 24 II 1 der beiden Entwürfe), während die Abschöpfung des Tatgewinns rechtsterminologisch als Verfall zu bezeichnen wäre (§ 73 I StGB). Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Maßnahmen ist wichtig, weil sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes gemäß Art. 3 I Nr. 2 EGStGB nur auf die Einziehung, nicht auch auf den Verfall erstreckt. Der in den Entwürfen fälschlich als Einziehung bezeichnete Verfall verstößt also gegen Art. 31 GG, so dass es bei den allgemeinen bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Verfalls von Tatvorteilen in den §§ 73 ff. StGB bleiben muss.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen kurzen Anmerkungen gedient zu haben,
und mit freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr A. Hoyer.